

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, David Stoop,  
Heike Sudmann, Insa Tietjen, Mehmet Yildiz, Metin Kaya, Norbert Hackbusch,  
Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Stephan Jersch, Cansu Özdemir  
und Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 26.05.20**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verfahren gegen Polizeibedienstete im Rahmen des G20-Gipfels und der Gipfelproteste**

*Bald jährt sich der G20-Gipfel in Hamburg zum dritten Mal. Nach wie vor beschäftigen der Gipfel und seine Folgen die Stadtgesellschaft. Eine der dabei immer wieder aufgeworfenen Fragen betrifft die Polizeigewalt während des G20-Gipfels. Auch wenn Olaf Scholz verkündete, dass es Polizeigewalt nicht gegeben habe, haben zahlreiche Anwohner/-innen und Aktivisten/-innen eine gegenteilige Erfahrung machen müssen. Während die Strafverfolgung gegen Straftaten von Demonstranten/-innen bereits zu zahlreichen Verurteilungen geführt hat, sind Anklagen gegen Polizeikräfte eine absolute Ausnahme.*

*So wurden zwar (bisher) im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel 169 Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte eingeleitet, davon 133 wegen Körperverletzung im Amt. Mit Stand vom Januar 2020 (Drs. 21/19554) sind davon bereits 113 Verfahren eingestellt.*

*Wir fragen den Senat:*

*I. Aktueller Stand der Ermittlungen gegen Polizeibedienstete im Kontext des G20-Gipfels:*

- 1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete im Rahmen des G20-Gipfels und der Gipfelproteste, denen strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeibeamte/-innen zugrunde liegen, gab und gibt es mit dem Stand vom 01.06.2020 insgesamt (falls eine Stichtagsauswertung nicht möglich ist, bitte mit Stand der Beantwortung der Anfrage)?*

Hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft in der Abteilung 73 geführten Ermittlungsverfahren (7320-Register) liegen zum 1. Juni 2020 folgende Zahlen vor:

Stichtag	Anzahl der Verfahren (7320)	Anklagen	Strafbefehle	Einstellungen mit Auflage	§ 170 Abs. 2 StPO	Einstellungen im Übrigen
01.06.2020	157	keine	1	keine	120	keine

Insgesamt 130 beschuldigte Personen wurden bisher namentlich erfasst, wobei Mehrfachnennungen vorhanden sind und nicht alle beschuldigten Personen eine Tätigkeit bei der Polizei ausüben.

Dem Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) lagen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel für den Zeitraum vom 22. Juni 2017 bis 9. Juli 2017 mit dem Stand 4. Juni 2020 insgesamt 169 Ermittlungsverfahren vor, denen strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeibedienstete zugrunde liegen. Eine retrograde Stichtagsauswertung ist nicht möglich, siehe Drs. 21/11642.

Im Übrigen siehe Drs. 21/12897.

2. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden*
  - a. *von Amts wegen,*
  - b. *aufgrund von Anzeigen von Hinweisgebern/-innen, die sich direkt an das D.I.E. wandten,*
  - c. *durch Hinweise an die SoKo „Schwarzer Block“, wie viele*
  - d. *aufgrund von Anzeigen von Polizeibediensteten und*
  - e. *aufgrund von Selbstanzeigen eingeleitet?*

Von den 169 Ermittlungsverfahren des D.I.E. wurden 83 Verfahren von Amts wegen eingeleitet, davon 75 durch das D.I.E. beziehungsweise die Staatsanwaltschaft Hamburg und acht Ermittlungsverfahren durch Polizeibedienstete, wobei davon sieben Ermittlungsverfahren von der SoKo „Schwarzer Block“ stammen.

Neben den 83 von Amts wegen eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben insgesamt 36 weitere Ermittlungsverfahren ihren Verfahrensursprung in Hinweisen Dritter. 49 Ermittlungsverfahren haben ihren Verfahrensursprung in Strafanzeigen von Geschädigten. Dem D.I.E. liegen keine Strafanzeige vor, in denen ein Polizeibediensteter eigenes strafbares Verhalten anzeigte.

3. *Von wie vielen Geschädigten geht das D.I.E. im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Körperverletzung und insgesamt aktuell aus?*

Mit Stand vom 4. Juni 2020 geht das D.I.E. in den 133 Ermittlungsverfahren, denen der strafrechtliche Vorwurf der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB zugrunde liegt, von 150 Geschädigten aus. In den insgesamt 169 Ermittlungsverfahren geht das D.I.E. von 190 Geschädigten aus.

4. *Wie viele der Geschädigten wegen Körperverletzung im Amt und insgesamt konnten aktuell noch nicht identifiziert werden?*

Mit Stand vom 4. Juni 2020 ist in den 133 Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt die Identität von 60 Geschädigten noch nicht bekannt. In den insgesamt 169 Ermittlungsverfahren ist die Identität von 70 Geschädigten noch nicht bekannt.

5. *Wie viele der vom D.I.E. beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibedienstete geführten Ermittlungsverfahren wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen eingestellt? Sofern eine Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO erfolgt ist, bitte genau angeben, aus welchen Gründen nach dieser Norm eingestellt wurde.*

*Bitte die Tabelle aus Drs. 21/19554 entsprechend aktualisieren und um die konkreten Gründe der Einstellung ergänzen.*

6. *Wie viele der vom D.I.E. beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibedienstete geführten Ermittlungsverfahren wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt eingestellt, weil der/die Tatverdächtige nicht identifiziert werden konnte?*

In Fortführung der Tabellen aus Drs. 21/12897 und zuletzt Dr. 21/19554 wurden diese anhand der im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA vorgenommenen Eintragungen zu den in der Antwort zu 1. genannten 120 Verfahren und den Ergebnissen der Aktenauswertung ergänzt. Stand der Auswertung ist der 3. Juni 2020. Die Daten stehen unter dem Vorbehalt der korrekten Erfassung in MESTA. Die

Fälle, in denen in MESTA lediglich „Einst. – § 170 II StPO“ notiert ist, sind mit „Keine weitere Spezifikation“ gekennzeichnet.

<b>Laufende Nr. 7320 Js</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)</b>
50/17	Körperverletzung im Amt	1. Verfahrenshindernis – Beschuldigter verstorben 2. Es ist im Übrigen schon fraglich, ob jemand verletzt wurde. Das Verhalten des Beamten dürfte zudem gerechtfertigt gewesen sein
4/17	Bedrohung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat
12/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
17/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
18/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat
28/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
76/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
77/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat
78/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
105/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
106/17	Fahrlässige Körperverletzung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar; im Übrigen auch Notwehr/gerechtfertigt
107/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat; im Übrigen teilweise Verfahrensidentität
114/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Warnschuss war gerechtfertigt
115/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
19/17 <sup>1</sup>	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar Korrektur: Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Wasserwerfereinsatz war gerechtfertigt
23/17	Rechtsbeugung	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. entfällt, da Beschuldigter Richter und keine G20-Straftat
49/17	Beleidigung	1. Keine weitere Spezifikation 2. Verfahrenshindernis – kein Strafantrag
51/17	Beleidigung	1. Keine weitere Spezifikation 2. Täter nicht zu ermitteln
53/17	Nötigung	1. Keine weitere Spezifikation 2. Gewalteinsatz zur Festnahme war gerechtfertigt
60/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
61/17	Körperverletzung im Amt	1. Keine weitere Spezifikation 2. Tat nicht nachweisbar
65/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Notwehr, hinsichtlich einer etwaigen Beleidigung kein Strafantrag
71/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
72/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
75/17	Sachbeschädigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
80/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
85/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
93/17	Körperverletzung im Amt	1. Keine weitere Spezifikation 2. Tat nicht nachweisbar
99/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Wasserwerfereinsatz war gerechtfertigt
100/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
109/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Kontrolle und Sicherstellung eines Rucksacks waren gerechtfertigt
110/17	Fahrlässige Körperverletzung	1. Keine weitere Spezifikation 2. Verfahrenshindernis – kein Strafantrag

<sup>1</sup> MESTA-Notierung wurde korrigiert, weil die computertechnische Erfassung falsch war.

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
3/18	Freiheitsberaubung	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Der angeblich nicht rechtzeitig entlassene Festgenommene wurde gar nicht festgenommen
2/17	Körperverletzung im Amt	1. Sonstiges Verfahrenshindernis 2. Verfahrensidentität zu 7320 Js 7/17
7/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Einsatz von Pfefferspray gegen Person auf Räumpanzer war gerechtfertigt
22/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldabschließungsgründe sind gegeben 2. Reizung durch das Wasser des Wasserwerfers nicht nachvollziehbar; Wasserwerfereinsatz war gerechtfertigt
35/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
38/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
42/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
44/17	Nötigung	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Zum Nachteil unbeteiligter Demonstranten konnte keine Straftat festgestellt werden. Hinsichtlich der Werfer von Gegenständen (Flaschen etc.) war der Einsatz des Wasserwerfers gerechtfertigt
45/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
54/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
55/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
69/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
86/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
91/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
108/17	Verletzung des Dienstgeheimnisses	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat
113/17	Körperverletzung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Anzeigender vermutet ungerechtfertigten Tränengaseinsatz und Sachbeschädigung durch flüchtenden Privat-Pkw

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
1/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat(en) nicht nachweisbar
2/18	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben 2. Keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftat; im Übrigen nicht als rechtswidrig festzustellen
4/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
7/18	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
5/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. „Umrennen“ des Zeugen gerechtfertigt; weitere Vorwürfe (Tritte, Beleidigung) nicht nachweisbar
8/17	Körperverletzung im Amt	1. Sonstiges Verfahrenshindernis 2. Verfahrensidentität zu 7/17 (gleicher Sachverhalt, anderer Anzeigender); Entscheidung in der Sache: Pfeffersprayeinsatz war gerechtfertigt (siehe auch oben)
29/17	Körperverletzung im Amt	1. Sonstiges Verfahrenshindernis 2. Akte nicht verfügbar
30/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Zurückhalten, Schieben und einfache körperliche Gewalt gerechtfertigt
32/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter (und Geschädigter) nicht zu ermitteln
39/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
40/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Fußtritt gegen Zeugin, die Widerstand leistet, gerechtfertigt
62/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Pfeffersprayeinsatz war gerechtfertigt
64/17	Körperverletzung im Amt (nach Aktenauswertung auch Nötigung und Sachbeschädigung für ersten Tatvorwurf)	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben 2. Zwei Komplexe: Erster Vorwurf: Wasserwerfereinsatz war rechtmäßig Zweiter Vorwurf: Täter des (späteren) Pfeffersprayeinsatzes nicht zu ermitteln
66/17	Körperverletzung im Amt	1. Beschuldigter ist nicht Täter 2. Der beteiligte Einsatztrupp wurde ermittelt; der ermittelte Beschuldigte wurde aber auf Lichtbild nicht als Täter anerkannt.
68/17	Hausfriedensbruch	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Vorgeworfenes Geschehen stellt rechtlich keinen Hausfriedensbruch dar

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
70/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Einsatz eines Kamerastativs gerechtfertigt
74/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Akte versandt
87/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
90/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln, gezielte Handlung gegen anzeigenden nicht sicher festzustellen, Handeln wahrscheinlich gerechtfertigt
95/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Handeln – Festhalten, Armverdrehen – gerechtfertigt
98/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
102/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Akte nicht verfügbar
104/17	Beleidigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Beleidigung (zum Nachteil einer anderen Polizeibeamtin) nicht sicher nachweisbar
5/18	Hausfriedensbruch zwischenzeitlich geändert: Diebstahl	1. zwei Begründungen: a. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar (für die drei handelnden Beschuldigten); b. Beschuldigter ist nicht Täter (für drei weitere Beschuldigte) 2. zu a: Entfernung von zwei Fahnen von einem Schiff war gerechtfertigt, Verbleib der Fahnen ungeklärt, Zueignungsabsicht (der Beamten an den Fahnen) nicht nachweisbar zu b: nicht beteiligt
8/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar, Täter nicht zu ermitteln
9/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar
13/18	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Pfeffersprayeinsatz war gerechtfertigt
23/18	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Zur Seite stoßen war gerechtfertigt
11/17	Strafvereitelung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Abzug von Polizeikräften stellte keine absichtliche Vereitelung der Verfolgung von Randalierern dar

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
43/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Körperverletzung tatbestandsmäßig nicht festzustellen, im Übrigen ist Schlagstockeinsatz durch „Luftschläge“ gerechtfertigt
52/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Keine gezielte Körperverletzungshandlung/kein Stoß in den Rücken, sondern Zusammenprall ohne Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten
57/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Sachverhalt nicht sicher festzustellen; Täter nicht zu ermitteln
24/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Sachverhalt nicht sicher festzustellen; Täter nicht zu ermitteln
32/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Strafbares Verhalten nicht festzustellen
1/17	Körperverletzung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Vorwürfe aus Strafanzeige nicht konkretisierbar; Anzeigender hatte verschiedene Presseberichte als Anlass für Strafanzeige angesehen
2/18	Körperverletzung im Amt	doppelt, s.o.
5/18	Diebstahl	doppelt, s.o.
16/18	Körperverletzung im Amt (Versuch)	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Schlag gegen das Gesicht war gerechtfertigt
21/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Wurf mit einem Gegenstand gerechtfertigt
26/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Faustschläge in den Rippenbereich und Pfeffersprayeinsatz sind gerechtfertigt
47/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Schlag zum Kopf/Oberkörper war gerechtfertigt
111/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Herausziehen aus dem Pkw war gerechtfertigt
112/17	Strafvereitelung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Versuchte Strafvereitelung im Amt durch anfängliche Weigerung, eine Anzeige aufzunehmen, ist rechtlich nicht nachzuweisen, weil die Beschuldigte die Anzeige später aufnahm (Rücktritt vom Versuch)

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
2/19	Verl. des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Akte nicht verfügbar
6/18	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Körperverletzungserfolg nicht sicher festzustellen, bzgl. Stoß gegen die Schulter Erlaubnistatbestandsirrtum nicht auszuschließen
13/17	Körperverletzung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Das Aufhalten eines Demonstrationszuges mit circa 1.000 Vermummten war nicht rechtswidrig
14/18	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Festnahme mit einfacher Gewalt gerechtfertigt
21/17	Strafvereitelung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Abzug von Einsatzkräften aus dem Schanzenviertel erfolgte nicht, um Randalierer strafrei entkommen zu lassen, sondern einsatzbedingt aufgrund einer Abwägung, unter anderem auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Beamten
25/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Zwei Schläge waren erforderlich, um vorrückende Menge und den konkreten einzelnen Demonstranten aufzuhalten
34/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Festnahme und Ausübung von Gewalt dabei (Wegziehen) gerechtfertigt
56/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Der Polizeieinsatz galt nicht dem Anzeigenden, sondern Randalierern hinter ihm. Vorgehen war gerechtfertigt, kein Sorgfaltspflichtverstoß dadurch, dass Anzeigender „in den Weg“ geriet und bei Zusammenprall zu Boden ging.
66/17	Körperverletzung im Amt	doppelt, s.o.
73/17	Körperverletzung im Amt	1. Tat fällt unter keinen Straftatbestand 2. Vorsätzliches Schubsen nicht sicher festzustellen; Handeln wäre im Übrigen gerechtfertigt gewesen
79/17	Körperverletzung im Amt	1 Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind gegeben 2. Polizeifahrzeug „schiebt“ Demonstranten vor sich her, die das Fahrzeug zuvor rechtswidrig blockiert haben. Körperverletzung schon nicht feststellbar
81/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Schlag mit Schlagstock ist nicht sicher nachzuweisen

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
2/17	Körperverletzung im Amt	doppelt, s.o.
3/19	Körperverletzung im Amt	1. Kein hinreichender Tatverdacht 2. Akte versandt
4/19	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Sachverhalt nicht sicher festzustellen; im Übrigen auch gerechtfertigt
6/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben 2. Festnahme war gerechtfertigt
11/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Körperverletzung durch Pfefferspray nicht sicher festzustellen
35/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Körperverletzung nicht sicher festzustellen; im Übrigen gerechtfertigt
46/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Wohnungsdurchsuchung gerechtfertigt; hinsichtlich des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt wurde Täter nicht ermittelt
65/17	Körperverletzung im Amt	doppelt, s.o.
10/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Schläge mit Schlagstock rechtmäßig, zumindest ist dieses nicht sicher auszuschließen
12/18	Körperverletzung im Amt (zwei Beschuldigte mit unterschiedlichen Tatvorwürfen)	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben 2. Für die Beschuldigte: keine Treffer mit Schlagstock festzustellen, „Luftschläge“ waren gerechtfertigt Für den Beschuldigten: Tritte und Schläge der Intensität nach nicht festzustellen, Handeln gerechtfertigt
37/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
58/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
71/17	Körperverletzung im Amt	doppelt, s.o.
109/17	Nötigung	doppelt, s.o.
10/17	Körperverletzung im Amt	1. Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben 2. Schläge waren gerechtfertigt

Laufende Nr. 7320 Js	Tatvorwurf	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StGB anhand 1. MESTA 2. Aktenauswertung („konkrete Gründe“)
15/17	Strafvereitelung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Entscheidung zum Einsatz oder Nichteinsatz von Einsatzkräften bei der Plünderung von Geschäften und der Errichtung von Barrikaden durch Straftäter lag erkennbar nicht der Vorsatz zugrunde, diese Straftäter besser zu stellen und nicht verfolgen zu wollen, sondern insb. Notwendigkeiten des Einsatzgeschehens und auch Schutz von Leib und Leben der Beamten
16/17	Nötigung	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Räumung eines Camps war rechtmäßig, weil gegen die Auflage, keine Übernachtungszelte aufzustellen, verstoßen worden war
89/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Sachverhalt nicht sicher festzustellen; Vorwurf gerechtfertigt; kein Sorgfaltspflichtverstoß hinsichtlich fahrlässiger Körperverletzung im Amt
92/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar; körperliche Folge nicht nachweisbar; keine Sorgfaltspflichtverletzung
96/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
82/17	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
33/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln innerhalb eines bekannten Einsatztrupps
34/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Täter nicht zu ermitteln
22/18	Körperverletzung im Amt	1. Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar 2. Tat nicht nachweisbar; nachweisbare Gewaltausübung war gerechtfertigt

Im Übrigen siehe Drs. 21/12897.

7. Sind im Falle der Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO Einstellungsmitteilungen an die Beschuldigten versandt worden?

Wenn ja, wie viele?

Wenn nein, warum nicht?

8. Sind im Falle der Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO Einstellungsmitteilungen an die Geschädigten versandt worden?

Wenn ja, wie viele?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Beantwortung der Fragen wäre eine Beiziehung und umfassende Auswertung der in der Antwort zu 1. genannten 120 Verfahren erforderlich, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Im Übrigen siehe Drs. 21/12897.

9. *Haben Geschädigte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Möglichkeit des § 172 StPO Gebrauch gemacht?*

*Wenn ja, wie viele?*

Insgesamt sechs geschädigte Personen haben in sechs Verfahren Beschwerde eingelegt.

10. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte/-innen haben bis zum aktuellen Zeitpunkt zu einer Anklage oder einem Strafbefehl geführt und wie ist der jeweilige Verfahrensstand?*

Siehe Drs. 21/19554.

11. *In wie vielen der eingestellten Verfahren*

a. *wurde der/die Beschuldigte*

aa. *vorgeladen,*

In 27 Verfahren wurden 41 Beschuldigte vorgeladen.

bb. *vorgeladen und vernommen?*

In acht Verfahren wurden zwölf Beschuldigte vorgeladen und vernommen.

b. *wurde der/die Geschädigte*

aa. *vorgeladen,*

In 41 Verfahren wurden 44 Geschädigte vorgeladen.

bb. *vorgeladen und vernommen?*

In 33 Verfahren wurden 37 Geschädigte vorgeladen und vernommen.

c. *wurden Zeugen/-innen*

aa. *vorgeladen,*

In 49 Verfahren wurden 109 Zeuginnen und Zeugen vorgeladen.

bb. *vorgeladen und vernommen?*

In 42 Verfahren wurden 96 Zeuginnen und Zeugen vorgeladen und vernommen.

d. *wurden weitere Ermittlungsmaßnahmen angestrengt (bitte die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen benennen)?*

Siehe Drs. 21/12897.

e. *war der/die Beschuldigte anwaltlich vertreten?*

19 Beschuldigte ließen sich anwaltlich vertreten.

12. *Sofern die in Frage 11. aufgeführten Maßnahmen ergriffen wurden: Mit welchem Ergebnis und im Zusammenhang mit welchen Tatzeiten und -orten wurden sie ergriffen?*

13. *Sofern die in Frage 11. aufgeführten Maßnahmen nicht ergriffen wurden: Was waren jeweils die Gründe dafür, von den jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen abzusehen?*

Eine Einzelfallerläuterung des gesamten Verfahrensablaufs jedes einzelnen Verfahrens ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

14. *In wie vielen der (bisher) nicht eingestellten Verfahren*

- a. *wurde der/die Beschuldigte*
  - aa. *vorgeladen,*

In 19 Verfahren wurden 27 Beschuldigte vorgeladen.

- bb. *vorgeladen und vernommen?*

In zwei Verfahren wurden zwei Beschuldigte vorgeladen und vernommen.

- b. *wurde der/die Geschädigte*
  - aa. *vorgeladen,*

In 31 Verfahren wurden 53 Geschädigte vorgeladen

- bb. *vorgeladen und vernommen?*

In 22 Verfahren wurden 28 Geschädigte vorgeladen und vernommen.

- c. *wurden Zeugen/-innen*
  - aa. *vorgeladen,*

In 22 Verfahren wurden 151 Zeugen vorgeladen.

- bb. *vorgeladen und vernommen?*

In 20 Verfahren wurden 130 Zeugen vorgeladen und vernommen.

- d. *wurden weitere Ermittlungsmaßnahmen angestrengt (bitte die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen benennen)?*

Siehe Antwort zu 11. d.

- e. *war der/die Beschuldigte anwaltlich vertreten?*

16 Beschuldigte ließen sich anwaltlich vertreten.

15. *Sofern die in Frage 14. aufgeführten Maßnahmen ergriffen wurden: Mit welchem Ergebnis und im Zusammenhang mit welchen Tatzeiten und -orten wurden sie ergriffen?*

16. *Sofern die in Frage 14. aufgeführten Maßnahmen nicht ergriffen wurden: Was waren jeweils die Gründe dafür, von den jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen abzusehen?*

Siehe Antwort zu 12. und 13.

17. *Wie viele Zeugen/-innen wurden in den Verfahren gegen Polizeikräfte im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel bisher insgesamt vorgeladen und/oder vernommen?*

Das Dezernat Interne Ermittlungen hat insgesamt 359 Zeugen (inklusive Geschädigter) vorgeladen, von denen 306 vernommen werden konnten.

- a. *Wie viele der als Zeugen/-innen in dem Verfahren gegen Polizeibedienstete im Zusammenhang mit G20 vorgeladenen oder vernommenen Personen waren zum Zeitpunkt der Vorladung oder der Vernehmung selbst Beschuldigte in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel?*

Zum Zeitpunkt der Vorladung durch das Dezernat Interne Ermittlungen waren 46 Zeugen selbst Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel.

- b. *Waren zum Zeitpunkt, in dem sie von dem D.I.E. als potenzielle Zeugen/-innen erkannt wurden, deren Strafverfahren bereits anhängig?*

Bei 45 Zeugen waren zum Zeitpunkt, als sie vom D.I.E. als solche erkannt wurden, Ermittlungsverfahren anhängig. Bei einem Zeugen leitete die Staatsanwaltschaft nach

Abschluss des beim D.I.E. geführten Verfahrens ein Verfahren wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB ein.

18. Welche (Ermittlungs-)Maßnahmen wurden in den Verfahren, die letztendlich nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, weil der/die tatverdächtige Polizeibedienstete nicht identifiziert werden konnte, jeweils unternommen, um deren Identität aufzuklären? Bitte einzeln auflisten.

Siehe Antwort zu 7. und 8. Im Übrigen siehe Drs. 21/12897.

19. Wie viele der Geschädigten wegen Körperverletzung im Amt und insgesamt sind selbst Beschuldigte in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel und waren zum Zeitpunkt, in dem sie von dem D.I.E. als Geschädigte identifiziert wurden, deren Strafverfahren bereits anhängig?

Gegen insgesamt 48 Geschädigte, davon 33 wegen Körperverletzung im Amt, war bereits vor dem Zeitpunkt, in dem sie vom D.I.E. als Geschädigte identifiziert wurden, ein von der Polizei geführtes Ermittlungsverfahren anhängig.

20. Gibt es mittlerweile über die in Drs. 21/12897 genannten zwei Verfahren (Frage 21. und 22.) hinaus weitere Verfahren gegen Polizeibedienstete, denen außerhalb ihrer Dienstzeit Straftaten im Rahmen des G20-Gipfels vorgeworfen werden?

Wenn ja, wie viele und welche Delikte werden in welchem räumlichen und zeitlichen Bereich jeweils vorgeworfen und ist bei diesen Fällen das D.I.E. tätig? Bitte einzeln auflisten.

Nein.

#### II. Einzelne Tatkomplexe:

In allen erfragten Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

21. In einem Beitrag des ARD-Magazins „Panorama“ vom 20.07.2017<sup>2</sup> berichtet die Tänzerin [REDACTED] davon, dass ihr am Samstag, dem 08.07.2017 in der Nähe des Arrivati-Parks durch einen Schlagstockeinsatz der Polizei ihr Bein gebrochen wurde. Wurde bezüglich dieses Vorfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

- a. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen-/innenbefragung, Ermittlung des/der Täters/-in et cetera) wurden bisher durchgeführt?
- b. Wurde das Verfahren eingestellt?

Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte detailliert darlegen) und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einstellung?

- c. Sofern bisher keine Einstellung erfolgte: Wie ist der Stand des Verfahrens?

Das Ermittlungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 7320 Js 35/17 geführt. Zeugen wurden vernommen, Videomaterial ausgewertet und beschuldigte Personen ermittelt. Die Ermittlungen dauern an.

22. Ebenfalls in dem „Panorama“-Beitrag vom 20.07.2017 berichtet der Anwohner [REDACTED] davon, dass er am 07.07.2017 abends im Schanzen-viertel anlasslos von der Polizei mit Pfefferspray verletzt wurde. Wurde bezüglich dieses Vorfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

- a. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen-/innenbefragung, Ermittlung des/der Täters/-in et cetera) wurden bisher durchgeführt?
- b. Wurde das Verfahren eingestellt?

<sup>2</sup> [REDACTED]

*Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte detailliert darlegen) und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einstellung?*

- c. *Sofern bisher keine Einstellung erfolgte: Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Das Ermittlungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 7320 Js 27/17 geführt. Zeugen wurden vernommen und beschuldigte Personen ermittelt. Die Ermittlungen dauern an.

23. *Im selben „Panorama“-Beitrag wird eine Situation auf einer Kreuzung gezeigt, bei der ein Polizist einen Aktivisten unvermittelt mit der Faust ins Gesicht schlägt (ab 2:38 Minute). Wurde bezüglich dieses Vorfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

- a. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen-/innenbefragung, Ermittlung des/der Täters/-in et cetera) wurden bisher durchgeführt?*

- b. *Wurde das Verfahren eingestellt?*

*Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte detailliert darlegen) und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einstellung?*

- c. *Sofern bisher keine Einstellung erfolgte: Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Das Ermittlungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 7320 Js 47/17 geführt. Zeugen wurden vernommen, Videomaterial ausgewertet und eine beschuldigte Person ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die polizeilichen Maßnahmen als gerechtfertigt bewertet worden waren.

24. *In einem Beitrag des „SPIEGEL“ vom 26.11.2017<sup>3</sup> berichtet [REDACTED] davon, dass ihr Polizeikräfte am Abend des 07.07.2017 im Karolinenviertel anlasslos das Handgelenk gebrochen haben. Wurde bezüglich dieses Vorfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

- a. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen-/innenbefragung, Ermittlung des/der Täters/-in et cetera) wurden bisher durchgeführt?*

- b. *Wurde das Verfahren eingestellt?*

*Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte detailliert darlegen) und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einstellung?*

- c. *Sofern bisher keine Einstellung erfolgte: Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Das Ermittlungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 7320 Js 33/17 geführt. Zeugen wurden vernommen, beschuldigte Personen wurden bislang nicht ermittelt. Die Ermittlungen dauern an.

25. *Berühmtheit erhielt auch ein Video vom Fischmarkt Hamburg. Auf dem Video ist zu sehen, wie mehrere Polizeikräfte einen am Boden liegenden Menschen mit lila Haaren und Fußschiene mehrfach schlagen, dann von ihm ablassen und weitergehen.<sup>4</sup> Das Video wurde dem Augenschein nach am 06.07.2017 aufgezeichnet. Wurde bezüglich dieses Vorfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

- a. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen-/innenbefragung, Ermittlung des/der Täters/-in et cetera) wurden bisher durchgeführt?*

- b. *Wurde das Verfahren eingestellt?*

*Wenn ja, aus welchen Gründen (bitte detailliert darlegen) und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einstellung?*

3

4

- c. *Sofern bisher keine Einstellung erfolgte: Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Das Ermittlungsverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7320 Js 10/17 geführt. Zeugen wurden vernommen, Videomaterial ausgewertet und beschuldigte Personen ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die polizeilichen Maßnahmen gerechtfertigt waren.

26. *In der öffentlichen Anhörung des Sonderausschusses zur Aufarbeitung des G20-Gipfels am 31.05.2018, schilderten mehrere Anwohner/-innen Situationen, in denen sie Polizeigewalt gesehen haben. Bei der Auswertung der Anhörung im Sonderausschuss am 14.06.2018 berichtete der Senat, dass aufgrund der Schilderungen zwei weitere Ermittlungsverfahren oder Prüfverfahren gegen Polizeikräfte eingeleitet wurden. Wie ist der jeweilige Stand hinsichtlich folgender Verfahren:*

- a. *Ermittlungsverfahren rund um die Lokalität „Kleine Pause“ (vergleiche Wortprotokoll des Sonderausschusses, Drs. 21/10, Seite 5 und Drs. 21/9, Seite 24 folgende)?*

Das eingeleitete Prüfverfahren ergab keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat gemäß § 340 StGB.

- b. *Ermittlungsverfahren bezüglich einer Fahrzeugkolonne, bei der ein Polizist einen/eine Aktivistin/-in geschlagen haben soll (Wortprotokoll des Sonderausschusses, Drs. 21/10, Seite 8)?*

Das Ermittlungsverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7320 Js 34/18 geführt. Die konkreten Tatumstände sowie geschädigte und beschuldigte Personen konnten nicht ermittelt werden. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

27. *Einem Polizisten wird der Wurf einer Bierdose auf seine Kollegen/-innen am 06.07.2017 am Fischmarkt vorgeworfen. Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona dauert an.

28. *Ausweislich der Antwort in Drs. 21/12897 gibt es im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der sexuellen Belästigung gegen einen Polizeibeamten. Der Vorfall soll sich außerhalb seiner Dienstzeit am 05.05.2017 gegen 23.20 Uhr im Bereich der Reeperbahn ereignet haben (vergleiche Drs. 21/12897, Frage 22.). Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Das Verfahren wegen des Vorwurfs der sexuellen Belästigung wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

29. *Gibt es im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte wegen des Einsatzes von Wasserwerfern?*

*Wenn ja, an welchem Datum, an welchen Orten und in welchem Zusammenhang sollen die Straftaten stattgefunden haben (bitte Kurzsachverhalt angeben) und wie ist der jeweilige Stand des Verfahrens?*

Das D.I.E. führte sechs Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte wegen des Einsatzes von Wasserwerfern:

7320 Js 22/17	Tatort: Schulterblatt Tatzeit: 9 Juli 2017, 01.20 h Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Wasserwerfereinsatz im Zusammenhang mit einer Räumung Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7320 Js 99/17	Tatort: St. Pauli Fischmarkt Tatzeit: 6 Juli 2017, ab 17.00 h Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Wasserwerfereinsatz im Zusammenhang mit „welcome to hell“ Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO
7320 Js 19/17	Tatort: St. Pauli Fischmarkt Tatzeit: 7 Juli 2017, ab 23.25 h Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Wasserwerfereinsatz zur Unterbindung von Straftaten gegen Polizeibedienstete (Personen auf Baugerüst) Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO
7320 Js 44/17	Tatort: St. Pauli Hafestraße Tatzeit: 6 Juli 2017, gegen 20.50 h Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Wasserwerfereinsatz zur Unterbindung von Straftaten gegen Polizeibedienstete (Personen auf Häuserdach) Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO
7320 Js 64/17	Tatort: St. Pauli Fischmarkt Tatzeit: 6 Juli 2017, ca. 20.00 h Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Wasserwerfereinsatz im Zusammenhang mit „welcome to hell“ Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO
7320 Js 13/17	Tatort: Hamburg Tatzeit: 6 Juli 2017 Tatvorwurf: Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) Allgemeiner Vorwurf wegen des Einsatzes von Wasserwerfern Verfahrensstand: Einstellung gem. § 170 II StPO

30. In Drs. 21/12897 hat der Senat auf Nachfrage benannt, welche Ermittlungsverfahren ihren Ursprung in Hinweisen der „SoKo Schwarzer Block“ haben. Zum damaligen Zeitpunkt waren in sämtlichen Fällen die Ermittlungen nicht abgeschlossen. Wie ist der Stand der Verfahren? Bitte entsprechend der einzelnen Fälle aufschlüsseln.

7320 Js 33/17	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
7320 Js 43/17	§ 170 Abs. 2 StPO
7320 Js 4/18	§ 170 Abs. 2 StPO
7120 Js 34/18 (ehemals 37/18)	Anklage
7320 Js 10/18	§ 170 Abs. 2 StPO
7320 Js 21/18	§ 170 Abs. 2 StPO
7320 Js 20/18	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen

31. Bei wie vielen der Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte waren die Geschädigten Journalisten/-innen?

Acht. Hierunter wurden auch Geschädigte erfasst, bei denen Hinweise darauf vorlagen, dass sie es sich um einen Journalisten gehandelt haben könnte.

a. Wie viele Ermittlungsverfahren betreffen davon den Vorwurf Körperverletzung im Amt?

Sieben.

b. Wie ist der Stand der jeweiligen Verfahren?

Der Umstand, ob es sich bei einer geschädigten Person um eine Journalistin oder einen Journalisten gehandelt hat, wird in MESTA nicht erfasst. Für eine Beantwortung der Frage wäre eine Beiziehung und umfassende Auswertung der in der Antwort zu 1. genannten 157 Verfahren erforderlich, was in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

32. Bei wie vielen der Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte waren die Geschädigten Sanitäter/-innen?

Zwei.

- a. *Wie viele Ermittlungsverfahren betreffen davon den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Zwei.

- b. *Wie ist der Stand der jeweiligen Verfahren?*

Der Umstand, ob es sich bei einer geschädigten Person um eine Sanitäterin oder einen Sanitäter gehandelt hat, wird in MESTA nicht erfasst. Für eine Beantwortung der Frage wäre eine Beiziehung und umfassende Auswertung der in der Antwort zu 1. genannten 157 Verfahren erforderlich, was in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

33. *Bei wie vielen der Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt haben die bekannten Geschädigten physische Verletzungen erlitten? Wie viele davon haben*

In 49 Verfahren wegen Körperverletzung im Amt liegen Erkenntnisse zu physischen Verletzungen vor.

- a. *Knochenbrüche erlitten? Bitte Art und Schwere der Verletzung angeben.*

In sieben Verfahren wegen Körperverletzung im Amt liegen Erkenntnisse zu Knochenbrüchen vor (Rippen-, Nasenbein-, Wadenbein-, Patellaquer-, Schlüsselbein- oder Handgelenksfraktur).

- b. *mussten ambulant im Krankenhaus behandelt werden?*

In 21 Verfahren wegen Körperverletzung im Amt liegen Erkenntnisse vor, dass die Geschädigten im Krankenhaus ambulant behandelt wurden.

- c. *mussten stationär im Krankenhaus behandelt werden?*

In zwei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt liegen Erkenntnisse vor, dass die Geschädigten stationär im Krankenhaus behandelt wurden.

- d. *Welche der Verletzungen/Körperverletzungen führen bis heute zu physischen Beeinträchtigungen der Geschädigten?*

Dem Senat ist nicht bekannt, ob einzelne Geschädigte bis zum heutigen Tag physische Beeinträchtigungen haben.

34. *Haben im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel Geschädigte von Straftaten durch Polizeikräfte zivilrechtliche Ansprüche erhoben?*

*Wenn ja, in welchen Fällen (bitte Kurzsachverhalt angeben) und wie ist der Stand?*

Bis zum Stichtag 8. Juni 2020 liegen der Polizei in zwei Fällen Anträge im Sinne der Fragestellung vor:

- Am 8. Juli 2017 verletzte ein unbekannt gebliebener Polizeibediensteter bei der Räumung einer Straße die Antragstellerin mit einem Schlagstock am Wadenbein.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Polizei am 26. Februar 2020 eine Zahlung in Höhe von 4.770 Euro zuzüglich Anwaltskosten als materiellen und immateriellen Schadensersatz geleistet.

- Nach den der Polizei vorliegenden Erkenntnissen soll ein unbekannt gebliebener Polizeibediensteter am 8. Juli 2017 absichtlich gegen den Notfallrucksack einer Sanitäterin getreten haben. Darüber hinaus soll die Antragstellerin aus unbekannter Richtung einen Schlag gegen ihren Helm erhalten haben, wodurch das Visier beschädigt wurde.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leistete die Polizei am 4. Juni 2018 für den beschädigten Rucksack Schadensersatz in Höhe von 49 Euro.

Im Übrigen ist nicht festgestellt worden, dass ein Polizeibediensteter für die Beschädigung des Helms verantwortlich war. Daher hat die Polizei einen darüber hinausgehenden Anspruch abgelehnt.

35. *Hat im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel die Polizei Hamburg gegen Demonstranten/-innen zivilrechtliche Ansprüche erhoben?*

*Wenn ja, in welchen Fällen (bitte Kurzsachverhalt angeben) und wie ist der Stand?*

Bis zum Stichtag 8. Juni 2020 wurden seitens der Polizei Hamburg keine zivilrechtlichen Ansprüche erhoben.

*III. Aufschlüsselung nach Tatorten und Tatzeiten:*

36. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Samstag, den 01.07.2017?*

Keins.

37. *Wie viele Ermittlungsverfahren beziehen sich auf den Tatzeitraum am Sonntag, 02.07.2017?*

Zwei.

a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Eins.

b. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse rund um das Camp Entenwerder?*

Zwei.

c. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse rund um das Camp Entenwerder und den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Eins.

38. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Montag, den 03.07.2017?*

Keins.

39. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Dienstag, den 04.07.2017?*

Eins.

a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Eins.

b. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren des 04.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich auf Geschehnisse, die mit der Verhinderung, Räumung und Auflösung von Camps im Zusammenhang stehen? Bitte jeweils die Tatorte angeben.*

Keins.

c. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren des 04.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich auf Geschehnisse, die im räumlich/zeitlichen Zusammenhang mit dem „Hedonistischen Massencorner“ stehen?*

Keins.

40. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Mittwoch, den 05.07.2017?*

Zwei.

- a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Eins.

- b. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration „Lieber tanz ich als G20“?*

Keins.

- c. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration „Lieber tanz ich als G20“ und dem Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Keins.

41. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Donnerstag, den 06.07.2017?*

31.

- a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

27.

- b. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration „Welcome to hell“?*

25.

- c. *Wie viele der Ermittlungsverfahren des 02.07.2017 gegen Polizeikräfte beziehen sich dabei auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration „Welcome to hell“ und dem Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

21.

42. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Freitag, den 07.07.2017?*

70.

- a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

61.

- b. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse, die im räumlich/zeitlichen Zusammenhang mit „Block-G20“-Aktionen stehen?*

Neun.

- c. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse, die im räumlich/zeitlichen Zusammenhang mit „Block-G20“-Aktionen stehen, und den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Acht.

- d. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse, die im Zusammenhang mit dem sogenannten Rondenberg-Komplex stehen?*

Neun.

- e. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse, die im Zusammenhang mit dem sogenannten Rondenborg-Komplex stehen, und den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- Neun.
- f. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Aktion „Colorful Mass“?*
- Zwei.
- g. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Aktion „Colorful Mass“ und den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- Zwei.
- h. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im räumlich/zeitlichen Zusammenhang mit den abendlichen Ausschreitungen im Schanzenviertel?*
- 15.
- i. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im räumlich/zeitlichen Zusammenhang mit den abendlichen Ausschreitungen im Schanzenviertel und dem Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- Zwei.
43. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Samstag, den 08.07.2017?*
- 32.
- a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- 27.
- b. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Großdemonstration „Grenzenlose Solidarität statt G20“?*
- Zwei.
- c. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Großdemonstration „Grenzenlose Solidarität statt G20“ und betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- Zwei.
- d. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit abendlichen Eskalationen im Schanzenviertel?*
- Acht.
- e. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit abendlichen Eskalationen im Schanzenviertel und betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*
- Sieben.
44. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf den Tatzeitraum Sonntag, den 09.07.2017?*
- Zwölf.

- a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Neun.

- b. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Versammlung „Nobody forgotten, nothing forgiven“?*

Keins.

- c. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren beziehen sich auf Geschehnisse im Zusammenhang mit der Versammlung „Nobody forgotten, nothing forgiven“ und betreffen den Vorwurf Körperverletzung im Amt?*

Keins.

45. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeikräfte beziehen sich auf Straftaten von Polizeikräften im Zusammenhang mit dem Camp im Volkspark? Bitte jeweils Tattag angeben und welches Delikt jeweils vorgeworfen wird.*

Keins.

*IV. Die Arbeit des Dezernats Interne Ermittlungen:*

46. *Ausweislich der Antwort in Drs. 21/12897 bestand im D.I.E. zunächst eine Sonderkommission für die Vorwürfe im Zusammenhang mit G20. Besteht diese Sonderkommission noch?*

*Wenn ja, wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind aktuell in der Sonderkommission tätig?*

*Wenn nein, warum nicht und wann erfolgte die Auflösung?*

Die Sonderkommission 173 (SoKo D.I.E. G20) ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 aufgelöst worden. Die Bearbeitung der im Kontext G20 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete und Mandatsträger ist so weit fortgeschritten, dass die weiteren Ermittlungen im Rahmen der Alltagsorganisation geführt werden.